

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Zulassungsordnung für das Kontaktstudium

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 20.06.2018

Auf der Grundlage des § 59 Abs. 3 LHG BW sowie § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung hat der Senat am 20.06.2018 die Zulassungsordnung beschlossen.
Sie wurde nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung am 27.06.2018 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungszahlen
- § 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Zulassungsverfahren

§ 1 Anwendungsbereich

1Die Zulassungsordnung gilt für die Zertifikatsprogramme „Leistungen SGB II“, „Beratung“ und „Vermittlung“ sowie die Module „Prävention von Ausbildungsabbrüchen – PraeLab“ und „Beratungsorientiertes Controlling“. 2In den Zertifikatsprogrammen und Modulen vergibt die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zulassungszahlen

1Das jeweilige Zertifikatsprogramm ist pro Studienkohorte auf bis zu 50 Studienplätze ausgelegt. 2Eine höhere Zahl an Studienanfängerinnen und Studienanfängern wird vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit im Benehmen mit der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt. 3Das Modul „Prävention von Ausbildungsabbrüchen – PraeLab“ ist pro Studienkohorte auf bis zu 60 Studienplätze ausgelegt. 4Das Modul „Beratungsorientiertes Controlling“ ist pro Studienkohorte auf bis zu 25 Studienplätze ausgelegt.

§ 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das jeweilige Zulassungsverfahren der Hochschule ist eine positiv verlaufene Auswahl durch die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und/oder die Regionaldirektionen nach einem zwischen der Hochschule und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit abgestimmten Verfahren.

(2) Zur Aufnahme in das jeweilige Zulassungsverfahren meldet die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und/oder melden die Regionaldirektionen der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Kopie erworbener Hochschulzeugnisse bzw. Kopie erworbener Zeugnisse der Berufsausbildung,
- b) Dokumentation der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Punkten) festgesetzt ist, oder ein durch Rechtsvorschrift bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder ein gleichgestellter Abschluss und
- b) zu den Zertifikatsprogrammen eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Beschäftigte oder Beschäftigter im Rechtskreis SGB II oder SGB III von insgesamt mindestens zwei Jahren,
- c) zum Modul Prävention von Ausbildungsabbrüchen – Praelab eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Beschäftigte oder Beschäftigter in der Berufsberatung im Rechtskreis SGB III von insgesamt mindestens zwei Jahren,
- d) zum Modul „Beratungsorientiertes Controlling“ eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Beschäftigte oder Beschäftigter in den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit im Controlling der Rechtskreise SGB II und/oder SGB III von insgesamt mindestens zwei Jahren.

(2) ¹Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. ³In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) ¹Sofern der Abschluss nach § 4 Abs. 1 a) zum Zeitpunkt der Meldung durch die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung über die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit der Zusage, dass der Abschluss voraussichtlich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, erlangt wird. ²Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Pflichtpraktika aus der Bachelorphase ersetzen nicht die nach § 4 Abs. 1 b) geforderte berufspraktische Erfahrung.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Für die Durchführung der Zulassungsverfahren wird eine Zulassungskommission gebildet, deren Mitglieder von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt werden.

(2) Der Zulassungskommission gehören an:

- a) eine Leiterin bzw. ein Leiter eines der Zertifikatsprogramme,

- b) eine Professorin bzw. ein Professor,
- c) eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studierendenservice.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn:
 - a) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Zertifikatsprogramm oder Modul verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Programm oder Modul befindet.
- (3) ¹Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss bzw. der Abschluss der Berufsausbildung und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Studienbeginn nachgewiesen werden. ²Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Übersteigt die Zahl der nach § 3 gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 27.06.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für das Kontaktstudium vom 22.12.2017 außer Kraft.